

Der Zueignungsbegriff des § 246 StGB

BGH, Beschl. v. 29.11.2023 – 6 StR 191/23, BeckRS 2023, 42454 = JA 2024, 515 mAnm
Jäger

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angeklagte leitete ein Kranunternehmen, das schwere Gerätschaften benötigte. Ein von ihm bestellter 6-Achs-Tieflader (Kaufpreis: 167.000,00 EUR) wurde der geschädigten kreditgebenden Bank zur Sicherheit übereignet. Diese kündigte das Darlehen, als der Kredit nicht mehr bedient wurde. Der Angeklagte behielt den Tieflader jedoch weiterhin in Besitz. Weder teilte er nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegenüber dem Insolvenzverwalter Existenz und Standort des Tiefladers mit, noch bot er ihn der geschädigten kreditgebenden Bank vorbehaltlos zur Herausgabe an. Die Sicherstellung des Tiefladers gelang erst ein knappes Jahr später. Das LG Neuruppin (13 KLs 8/21, BeckRS 2022, 54062) verurteilte den Angeklagten deshalb wegen veruntreuender Unterschlagung. Seine hiergegen gerichtete Revision war erfolgreich.

II. Entscheidungsgründe

Laut dem 6. Strafsenat des BGH setze eine Zueignung iSd § 246 StGB voraus, dass der Täter sich die Sache oder den in ihr verkörperten wirtschaftlichen Wert wenigstens vorübergehend in sein Vermögen einverleibt und den Eigentümer auf Dauer von der Nutzung ausschließt. Die bloße Manifestation des Zueignungswillens genüge nicht, könne aber ein gewichtiges Beweisanzeichen für den subjektiven Tatbestand sein. Diese Auffassung stütze der erkennende Senat zunächst auf den Wortlaut („wer ... rechtswidrig zueignet“), der einen Zueignungserfolg verlange. Ferner spreche die Gesetzgebungsgeschichte für eine rechtsgutbezogene Auslegung des Begriffs der Zueignung. So wurde § 246 StGB mit dem 6.StrRG (u.a. Wegfall des Gewahrsamserfordernisses) erheblich ausgeweitet. Um die Tathandlung und den Vollendungszeitpunkt unter Wahrung des Bestimmtheitsgebots zu konkretisieren und die Grenze zur Versuchsstrafbarkeit konturieren zu können, sei der Unterschlagungstatbestand auf tatsächliche Eigentumsbeeinträchtigungen zu beschränken. Nach der Gesetzessystematik entspreche der in § 242 StGB verwendete Zueignungsbegriff demjenigen des § 246 StGB. Der Unterschied bestehe lediglich darin, dass die Unterschlagung objektiv einen Zueignungserfolg fordert, während beim Diebstahl die Absicht hierzu genüge. Schließlich sei dieses Begriffsverständnis auch teleologisch geboten. Eine Strafbarkeit müsse als *ultima ratio* zum Schutze des Eigentums erforderlich sein. Die Befugnisse des jeweiligen Eigentümers – also sein Nutzungs- oder sein Ausschlussrecht aus § 903 BGB – müssten also beeinträchtigt werden. Im „bloßen“ Unterlassen der Herausgabe liege aber keine solche Beeinträchtigung.

III. Problemstandort

In einem *obiter dictum* bezüglich des Zueignungsbegriffs i.R.d. § 246 StGB kehrte der 6. Strafsenat der bislang von der Rechtsprechung vertretenen „weiten Manifestationslehre“ den Rücken und forderte erstmals einen objektiven Zueignungserfolg.